



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Tim Pargent, Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Toni Schuberl**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 30.07.2020

### **Einhaltung der Sponsoringrichtlinie bei der Unterstützung durch die Wirecard AG**

Sponsoring ist laut Bayerischer Sponsoringrichtlinie (SponsR) auch die Zuwendung von geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Die entgeltfreie und öffentlich gemachte Hilfe der Wirecard AG gegenüber dem Freistaat Bayern bei der Auszahlung der Gelder aus dem Corona-Soforthilfe-Programm für Betriebe und Freiberufler unterliegt damit der Sponsoringrichtlinie.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wer hat im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die Annahme der entgeltfreien Leistungen der Wirecard AG bewilligt? ..... 2
2. Welchen Inhalt hat der Sponsoringvertrag oder die Sponsoringvereinbarung mit der Wirecard AG? ..... 2
3. Wo sind der Sponsoringvertrag oder die Sponsoringvereinbarung mit der Wirecard AG aktenkundig? ..... 2
4. Wie rechtfertigt die Staatsregierung das Sponsoring durch Wirecard vor dem Hintergrund von Punkt 4.3.1 der Bayerischen Sponsoringrichtlinie (SponsR), die Sponsoring im unmittelbaren Zusammenhang mit hoheitlichen Kernaufgaben der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern untersagt? ..... 2
5. Weshalb hat die Staatsregierung das Sponsoring durch die Wirecard AG angenommen, obwohl nach Punkt 2.1 der Bayerischen Sponsoringrichtlinie Sponsoring auch der Profilierung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen) dienen kann und die Wirecard AG gleichzeitig schon im Jahr 2015 unter Geldwäscheverdacht stand und daher durch die Staatsanwaltschaft München durchsucht wurde? ..... 2
6. Wie konnte nach Ansicht der Staatsregierung trotz des Geldwäscheverdachts der in der Sponsoringverordnung formulierte Grundsatz der Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung bei der Annahme von Hilfen durch die Wirecard AG eingehalten werden? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 01.09.2020

- 1. Wer hat im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die Annahme der entgeltfreien Leistungen der Wirecard AG bewilligt?**

Die Annahme der entgeltfreien Leistung wurde durch die Amtschefin bewilligt.

- 2. Welchen Inhalt hat der Sponsoringvertrag oder die Sponsoringvereinbarung mit der Wirecard AG?**

Inhalt war die kostenlose Einpflege (Digitalisierung) von handschriftlich eingereichten Anträgen zum Förderprogramm „Corona-Soforthilfe“ bis zu einem Volumen von 100000 Minuten. Eine darüber hinausgehende Einpflege von Anträgen wäre kostenpflichtig gewesen.

- 3. Wo sind der Sponsoringvertrag oder die Sponsoringvereinbarung mit der Wirecard AG aktenkundig?**

Die Vereinbarung ist im StMWi aktenkundig.

- 4. Wie rechtfertigt die Staatsregierung das Sponsoring durch Wirecard vor dem Hintergrund von Punkt 4.3.1 der Bayerischen Sponsoringrichtlinie (SponsR), die Sponsoring im unmittelbaren Zusammenhang mit hoheitlichen Kernaufgaben der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern untersagt?**

Inhalt der Sponsoringvereinbarung war die bloße digitale Datenerfassung der in Schriftform vorliegenden Anträge, dabei handelt es sich nicht um Kernaufgaben in diesem Sinne.

- 5. Weshalb hat die Staatsregierung das Sponsoring durch die Wirecard AG angenommen, obwohl nach Punkt 2.1 der Bayerischen Sponsoringrichtlinie Sponsoring auch der Profilierung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen) dienen kann und die Wirecard AG gleichzeitig schon im Jahr 2015 unter Geldwäscheverdacht stand und daher durch die Staatsanwaltschaft München durchsucht wurde?**
- 6. Wie konnte nach Ansicht der Staatsregierung trotz des Geldwäscheverdachts der in der Sponsoringverordnung formulierte Grundsatz der Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung bei der Annahme von Hilfen durch die Wirecard AG eingehalten werden?**

Vor Abschluss des Dienstleistungsvertrags wurde ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt, der keine Einträge enthielt. Auch weitere konkrete Verdachtsmomente gegen die Wirecard AG waren im StMWi zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.